

**Merkblatt zu Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020
(für die Beratungs- und Bildungsanbieter mit Dienstleistungsvertrag, M 2.1 und 2.3)**

Informations- und Publizitätsverpflichtungen für die ELER-Fördermaßnahmen sind per EU-Verordnung geregelt.¹ Daher sind die nachfolgend unter 1 bis 3 erläuterten Maßnahmen Gegenstand des Dienstleistungsvertrages. Punkt 4 enthält allgemeine Gestaltungsvorgaben für die Umsetzung dieser Publizitätsmaßnahmen.

1. Ist eine für **gewerbliche Zwecke genutzte Website** vorhanden, muss die Öffentlichkeit auf dieser Website über den Erhalt von Mitteln aus dem ELER und die Mitwirkung an der Umsetzung von Maßnahmen, die aus dem ELER finanziert werden, informiert werden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Auftragsvolumen. Die Information beinhaltet:
 - a. eine kurze Beschreibung der Beratungsleistungen (Fachlose) bzw. des Weiterbildungsvorhabens,
 - b. deren bzw. dessen Ziele,
 - c. eine ausdrückliche Hervorhebung der Unterstützung durch die EU,
 - d. Im Falle eines gesonderten Links für a. bis c. ist dieser deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetauftritts einzufügen.
2. Bei Weiterbildungsvorhaben muss durch ein **Poster** auf die Unterstützung der Union (ELER) hingewiesen werden. Das Poster ist während der Durchführung an einem für die Teilnehmer, aber auch für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Es hat mindestens die Größe DIN A3. Neben dem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Union (s. Punkt 4) sind die Weiterbildungsinhalte zu benennen.
3. Werden im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages Beratungsleistungen gegenüber landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Unternehmen erbracht, ist in den jeweiligen Beratungsverträgen mit einem gesonderten Hinweis/Passus und dem Thüringer FILET-Logo mit dem Zusatz: „Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ auf die ELER-Unterstützung hinzuweisen.
4. Bei der Erstellung der oben beschriebenen Websites und Poster sind folgende **gestalterische Vorgaben** zu beachten:
 - a. das Europäische Emblem (EU- Flagge) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben² zu verwenden,
 - b. es muss die Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“³ enthalten sein, der Name des Fonds ist unter der Europa-Flagge anzuordnen,
 - c. Die Elemente der Nummern a und b nehmen mindestens 25 % der Fläche des Posters bzw. der Website (bezogen auf die Seite, die Informationen zu den Beratungsleistungen bzw. zum Weiterbildungsvorhaben enthält) ein.
 - d. Die Vorgaben nach Buchstabe a und b sind mit der Verwendung des Thüringer ELER Logos abgedeckt. Es bedarf jedoch in jedem Fall der Verwendung des Zusatzes „Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“.

*1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Artikel 66, VO (EU) Nr. 808/2014
in Artikel 13 i.V.m. Anhang III*

² Ein solches Logo steht im Internet zum Herunterladen bereit, eigene Verfremdungen sind nicht zulässig.
http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

³ Anhang III, Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014

- e. Werden zusätzlich zu dem Unionslogo bzw. ELER- Logo weitere Logos dargestellt, ist das Unionslogo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Die zu verwendenden Logos und Muster der Poster sowie weitere Hinweise sind auf der Homepage des TMIL eingestellt:

http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/aktuell_pub/index.aspx